



Baustellenführerschein in Italien

(Stand 11.09.2025)

Am 01.10.2024 sind Art. 27 des italienischen Einheitstextes zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit am Arbeitsplatz (GvD Nr. 81/2008) und das Dekret Nr. 132/2024 in Kraft getreten, welche für Unternehmen und Selbständige, die auf temporären oder mobilen Baustellen tätig sind, die Pflicht einführen, einen von der italienischen Nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde (INL) ausgestellten sog. **Punktführerschein für Baustellen** zu besitzen (mit Ausnahme derjenigen, die lediglich Lieferungen oder Dienstleistungen geistiger Natur erbringen). Der Punktführerschein wird, bei **Vorliegen bestimmter Voraussetzungen des geltenden italienischen Arbeitssicherheitsrechts, im Namen des Unternehmens** ausgestellt. Dafür wurden keine neuen zu erfüllenden Voraussetzungen eingeführt.

Die Sanktionen für das Nichtvorliegen des Punktführerscheins (bzw. bei <15 Punkten auf dem Führerschein) belaufen sich u.a. für den Auftragnehmer auf 10% des Auftragswertes (mit einer Mindestsanktion von 6.000, - €) und für den Auftraggeber auf 711,92 € bis 2.562,91 € (s. Punkt IV.).

DEinternational Italia s.r.l. con socio unico

Sede legale / Sitz Via Gustavo Fara 26 – 20124 Milano - Italia
Capitale sociale / Grundkapital € 110.000
R.I. Milano / Handelsregister 05931290968 REA Milano 1859546
C.F.-P. IVA / USt.-IdNr. 05931290968 Codice SDI KIWCMRG

Tel +39 02 3980091 Fax +39 02 39800195
E-mail info@ahk.it
PEC amministrazione@deinternational.mailcert.it
www.ahk.it

I. Anwendungsbereich

- Betroffen sind italienische und ausländische Unternehmen und selbstständige Arbeiter, die auf temporären oder mobilen Baustellen tätig sind.

Dabei ist der Ort, an dem die Tätigkeiten erbracht werden, ausschlaggebend, nicht die Tätigkeiten an sich.

- Unter temporärer oder mobiler Baustelle, i.S.d. Art. 89 Abs. 1 Buchst. a) GvD Nr. 81/08, versteht man jeden Ort, an dem **folgende Bau- oder Tiefbauarbeiten** erfolgen: Bau-, Instandhaltungs-, Reparatur-, Abriss-, Erhaltungs-, Sanierungs-, Umstrukturierungs- oder Ausstattungsarbeiten, die Umwandlung, Erneuerung oder der Rückbau von festen, dauerhaften oder temporären Bauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, Metall, Holz oder anderen Materialien, einschließlich der tragenden Teile von Stromleitungen und elektrischen Anlagen, sowie Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, See-, Wasserbau- und Hydraulikarbeiten; zusätzlich für den Bereich, der Bau- oder Tiefbauarbeiten umfasst, auch Entwässerungsarbeiten, Forstwirtschaftsprojekte und Erdarbeiten; Aushubarbeiten sowie die Montage und Demontage von Fertigteilen, die bei der Ausführung von Bau- oder Tiefbauarbeiten verwendet werden.
- Ausnahmen: Personen, die lediglich Lieferungen oder Dienstleistungen geistiger Natur erbringen (z.B. Architekten, Ingenieure); Unternehmen, die über eine sog. italienische SOA-Zertifizierung der Kategorie III oder höher, verfügen.

II. Haftung

Ab dem 01.10.2024 muss **jedes Unternehmen (bzw. selbständiger Arbeiter), das auf temporären oder mobilen Baustellen tätig ist**, den Punkteführerschein beantragen (Vorgehensweise: s. Punkt III.4). In der Zwischenzeit, bis zur Ausstellung des Führerscheins, ist die Durchführung der in Punkt I genannten Tätigkeiten dennoch gestattet, sofern keine anderslautende Mitteilung der italienischen Nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde (INL) erfolgt.

Der **italienische Auftraggeber** bzw. **der Verantwortliche für die Arbeiten** sind zur Prüfung verpflichtet, ob die ausführenden Unternehmen bzw. die Selbständigen und deren Subunternehmen, im Besitz des Führerscheins (oder eines gleichwertigen Dokuments) sind. Andernfalls drohen für sie die unter Punkt IV. genannten Sanktionen.

III. Punkteführerschein

1. Punktesystem

Der Führerschein wird mit einer **Basispunkteanzahl von 30 Punkten** und einer maximalen Punkteanzahl von 100 **im Namen des antragenden Unternehmens** ausgestellt (die zusätzlichen Punkte werden rückwirkend nach weiterer Entwicklung des Portals hinzugefügt werden).

Die Punkte über die Basisanzahl hinaus werden beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen **hinzugefügt** (z.B. können aufgrund des „Alters“ des Unternehmens bis zu 10 Punkte vergeben werden; aufgrund des Fehlens von Maßnahmen zum Punktabzug werden für jeden weiteren 2-Jahresintervall nach der Ausstellung 1 Punkt bis maximal 20 Punkte hinzugefügt; in Bezug auf Tätigkeiten, Investitionen oder Schulungen im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz können bis zu 30 Punkte vergeben werden; usw.).

Punkte können auch **abgezogen** werden, wenn bestimmte rechtskräftige Maßnahmen gegen Arbeitgeber, Führungskräfte und Aufsichtspersonen des Unternehmens oder Selbständige erlassen wurden (z.B.

mangelnde Verfassung des Dokuments zur Risikobewertung (5 Punkte); mangelnde Verfassung des Notfalls- und Evakuierungsplans (3 Punkte); mangelnde Schulung und Ausbildung (2 Punkte); usw.).

2. Voraussetzungen für dessen Ausstellung

Für die Ausstellung des Führerscheins seitens der Behörde **müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- a. Eintragung beim zuständigen Handelsregister (z.B. in Deutschland)
- b. Erfüllung der Schulungspflichten gem. GvD Nr. 81/08, durch Arbeitgeber, Führungskräfte, Vorarbeiter, Selbständige und Arbeitnehmer
- c. Bescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben [für it. Unternehmen: DURC; für ausländische Unternehmen: A1 Bescheinigung (Besonderheit gem. Rundschreiben Nr. 4 vom 23.09.24 der it. Arbeitsaufsichtsbehörde INL)]
- d. Gefährdungsbeurteilung (entspricht dem it. DVR) (in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen)
- e. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Stellen im Herkunftsland (in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen)
- f. Ernennung des Leiters des Arbeitsschutzdienstes (in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen)

3. Inhalt

Der Führerschein wird folgende Informationen beinhalten:

- a. Identifikationsdaten zum Inhaber des Führerscheins (juristische Person, Einzelunternehmer oder Selbständiger)
- b. persönliche Daten des Antragstellers (gesetzlicher Vertreter der juristischen Person, des Einzelunternehmers oder des Selbständigen)
- c. Ausstellungsdatum und -nummer des Führerscheins
- d. Punktestand bei der Ausstellung
- e. aktueller Punktestand zum Abfragezeitpunkt
- f. Ergebnisse von eventuellen Maßnahmen zur Aussetzung des Führerscheins infolge eines Unfalls, der den Tod oder eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers zur Folge hatte
- g. Ergebnisse von eventuellen rechtskräftigen Verwaltungs- oder Gerichtsmaßnahmen, die zu einem Punktabzug des Führerscheins führten

Zugang zu den im Führerschein enthaltenen Informationen werden aktuell folgende Subjekte haben:

- Inhaber des Führerscheins und dessen Delegierten
- öffentliche Verwaltungen
- Sicherheitsbeauftragte der Arbeitnehmer und Sicherheitsbeauftragte der territorialen Arbeitnehmer
- Bauleiter
- Sicherheitskoordinatoren in der Planungs- und Ausführungsphase der Arbeiten
- Personen, die beabsichtigen, Arbeiten oder Dienstleistungen an Unternehmen oder Selbständige zu vergeben, die auf temporären oder mobilen Baustellen tätig sind

4. Beantragungsverfahren

Der Antrag für den Punktführerschein muss

- vom **gesetzlichen Vertreter** des Unternehmens,
- vom **Selbstständigen**, oder
- durch einen **Delegierten**

gestellt werden.

Ausländische Unternehmen, die in der EU ansässig sind, müssen dafür eine sog. Selbsterklärung über

- das **Vorliegen eines dem italienischen Führerschein gleichwertigen Dokuments**, das von einer Behörde des Herkunftslandes ausgestellt wurde
oder
- **das Vorliegen der unter Punkt 2. genannten Voraussetzungen**

abgeben.

Diese sog. Selbsterklärung wird gem. Art. 46 und Art. 47 Präsidialerlass Nr. 445/00 erstellt. Dies bedeutet, dass sie vom Antragsteller unterzeichnet sein muss und eine Kopie des Ausweises oder Reisepasses des Erklärenden beigelegt werden muss sowie, dass eventuelle **falsche Erklärungen strafrechtlich verfolgbar** sind. Bei Antragsstellung durch einen Delegierten, muss diesem die Selbsterklärung vorliegen.

Der Antrag wird über das [Portal der italienischen Arbeitsaufsichtsbehörde \(INL\)](#) gestellt. Dabei loggen sich ausländische Antragsteller mit ihrer digitalen Identität gem. eIDAS ein, während italienische Antragsteller die italienische digitale Identität (SPID oder elektronischer Personalausweis) nutzen können. Sollte der Antrag für ein ausländische Unternehmen von einem italienischen Delegierten gestellt werden, muss Letzterer vom gesetzlichen Vertreter des Antragstellers vorab bevollmächtigt werden (entweder über das Portal oder per [E-Mail an die INL](#)).

IV. Sanktionen

1. Bei Ausübung von Tätigkeiten auf der Baustelle durch das Unternehmen bzw. den Selbständigen und

- **Nichtvorliegen des Führerscheins**, bzw.
- Vorliegen eines Führerscheins **mit <15 Punkten**

drohen **für das Unternehmen bzw. den Selbständigen** folgende Sanktionen:

- a. **Unterbrechung dessen Tätigkeiten auf der Baustelle**
- b. Sanktionen i.H.v. **10% des Auftragswertes** (mit einer Mindestsanktion von 6.000, - €)
- c. **Untersagung der Teilnahme an öffentliche Arbeiten für 6 Monate.**

2. Bei Ausübung von Tätigkeiten auf der Baustelle durch das Unternehmen bzw. den Selbständigen und Vorliegen eines Führerscheins **mit <15 Punkten**, ist, in Abweichung von der Sanktion unter 1.a., die **Fertigstellung der im Rahmen des Auftrags oder Unterauftrags ausgeführten Tätigkeiten** allein dann erlaubt, wenn die bereits ausgeführten Arbeiten **mehr als 30% des Auftragswerts** ausmachen.

3. Bei **rechtskräftiger Feststellung**, nach der Ausstellung des Führerscheins, **dass falsche Aussagen i.Z.m. den vorzuliegenden Voraussetzungen gemacht wurden**, wird der Führerschein **für 12 Monate widerrufen**. Nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Widerruf, kann ein neuer Führerschein beantragt werden.

4. Sollte es auf der Baustelle zu einem **Unfall** kommen, **der zum Tod des Arbeitnehmers oder zu einer dauerhaften, vollständigen oder teilweisen Invalidität führt**, und die **Verantwortung** des Arbeitgebers, des Beauftragten oder des Vorgesetzten **aufgrund grober Fahrlässigkeit** festgestellt werden, kann die italienische Arbeitsaufsichtsbehörde (INL) die Gültigkeit des Führerscheins für einen Zeitraum von **bis zu 12 Monaten aufheben**.

5. Bei fehlender Prüfung, durch den italienischen Auftraggeber bzw. den Verantwortlichen für die Arbeiten, des Vorliegens

- eines Führerscheins mit ≥ 15 Punkten des Auftragnehmers, bzw. dessen Unterbeauftragten,
- einer it. SOA-Zertifizierung der Kategorie III oder höher des Auftragnehmers, bzw. dessen Unterbeauftragten,

drohen für den italienischen Auftraggeber bzw. den Verantwortlichen für die Arbeiten **Sanktionen i.H.v. 711,92 € bis zu 2.562,91 €.**

V. Entsendung nach Italien

Unternehmen, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung einen oder mehrere Arbeitnehmer zugunsten eines in Italien ansässigen oder niedergelassenen Unternehmens nach Italien entsenden, sind verpflichtet, deren Entsendung auf dem Portal des italienischen Arbeitsministeriums zu melden und eine Reihe von Verpflichtungen (u.a. Einhaltung bestimmter Vorschriften des italienischen Arbeitsrechts, Aufbewahrung von Unterlagen in italienischer Sprache, Ernennung eines Zustellungs- und eines gewerkschaftlichen Ansprechpartners) einzuhalten. Weitere Informationen finden Sie im [Merkblatt Arbeitnehmerentsendung nach Italien](#).

Gerne unterstützt die DEinternational Italia, Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien, **deutsch- und englischsprachige Unternehmen** bei

- der Verfassung und Einreichung des Antrags
- Fragen zur Arbeitssicherheit (durch ein spezialisiertes Ingenieurbüro Mitglied der AHK Italien).

Kontakt:

Carolina Pajé
Leiterin „Recht & Steuern“
DEinternational Italia Srl
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel.: +39 02 398009 52
E-Mail: entsendung@ahk.it

Maddalena Dulio
Senior Project Manager – Entsendung
DEinternational Italia Srl
Dienstleistungsgesellschaft der AHK Italien
Tel.: +39 02 398009 60
E-Mail: entsendung@ahk.it

Trotz größtmöglicher Sorgfalt übernehmen die AHK Italien und die DEinternational Italia Srl keine Haftung für die Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben. Dieses Merkblatt wurde am 11.09.2025 erstellt und kann keine individuelle Rechtsberatung ersetzen.